



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung über die Rückforderung unionsrechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen

Vom 3. Februar 2015

Inhaltsübersicht

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Rückforderungsparteien
- 3 Rückforderungsbetrag
- 4 Rückforderungsgrundsätze
 - 4.1 Sofortige Wiederherstellung der früheren Lage
 - 4.2 Anwendung beschleunigter Verfahren
 - 4.3 Umsetzungsverpflichtung trotz Rechtsmittelverfahren
 - 4.4 Rolle der nationalen Gerichte
 - 4.5 Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
 - 4.6 Formell rechtswidrige, aber materiell kompatible Beihilfe
 - 4.7 Formell rechtswidriger Rückforderungsbescheid der nationalen Stelle
 - 4.8 Erneute Gewährung
- 5 Zustellung und Vollstreckung von Rückzahlungsanordnungen
- 6 Rückforderungsfrist
- 7 Zusammenarbeit während der Rückforderungsumsetzung
- 8 Zahlungsunfähige Beihilfeempfänger
- 9 Unmöglichkeit der Rückforderungsdurchsetzung
- 10 Vorläufige Umsetzung der Rückforderungsentscheidung
- 11 Sperrwirkung einer unerledigten Rückforderungsentscheidung
- 12 Folgen einer Nichtumsetzung

1 Anwendungsbereich

Erlässt die Europäische Kommission einen nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbindlichen Beschluss, nach dem eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV einstweilig (Rückforderungsanordnung) oder endgültig (Rückforderungsentscheidung) zurückzufordern ist, sollen folgende Umsetzungshinweise berücksichtigt werden.

Vorliegend wurden die Beihilfenrückforderungsregelungen in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, in der Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, in der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008, in der Bekanntmachung der Kommission „Rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ (2007/C 272/05) sowie in der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (2009/C 85/01) zugrunde gelegt, die ergänzend herangezogen werden können. Zudem wurde wesentliche europäische und nationale Rechtsprechung berücksichtigt.

Diese Bekanntmachung dient der Orientierung. Sie befreit die zur Rückforderung verpflichteten Stellen nicht von der eigenen, einzelfallbezogenen Sach- und Rechtsprüfung!

2 Rückforderungsparteien

Der vom Beihilfeempfänger zurückzufordernde Beihilfebetrag ist von der jeweiligen ursprünglich beihilfengewährenden Stelle (im Folgenden: „Stelle“) einzuziehen.

Wenn sich im Verlauf der Durchführung des Rückforderungsbeschlusses zeigt, dass die Beihilfe an andere Unternehmen weitergeleitet oder übertragen worden ist, muss die Stelle die Rückforderung gegebenenfalls auf diese Dritten ausdehnen, damit alle Unternehmen, die den tatsächlichen Nutzen von der Beihilfe hatten/haben (= rechtswidriger



Wettbewerbsvorteil), erfasst werden und somit sichergestellt wird, dass die Rückforderungspflicht nicht umgangen wird, vgl. EuGH, C-277/00, C-390/98, C-328/99 und C-399/00.

Dies gilt auch im Fall der sogenannten wirtschaftlichen Kontinuität: Die Unionsgerichte haben z. B. geurteilt, dass wenn im Falle einer nicht vollständig vom zahlungsunfähigen Beihilfeempfänger zurückgezahlten Beihilfe ein neues Unternehmen zur Fortführung von dessen Tätigkeiten gegründet wird, diese Tätigkeitsfortführung („wirtschaftliche Kontinuität“) zu einem Fortdauern der Wettbewerbsverzerrung führen kann, die durch den aus der unzulässigen Beihilfe resultierenden Wettbewerbsvorteil verursacht worden ist. Somit kann dieses Unternehmen, wenn dieser Vorteil zu seinen Gunsten fortbesteht, zur Rückerstattung der betreffenden Beihilfe verpflichtet sein. Um zu ermitteln, ob bei einer Veräußerung von Vermögenswerten Beihilfen an die neuen Eigentümer weitergegeben wurden, prüft die Europäische Kommission, ob zwischen dem/den neuen und dem früheren Eigentümer wirtschaftliche Kontinuität besteht. Dabei legt die Europäische Kommission unter anderem folgende Indikatoren zugrunde: Gegenstand und Umfang der Veräußerung (Aktiva und Passiva, Fortbestand der Belegschaft, Bündel von Vermögenswerten), Kaufpreis, Identität des/der Erwerber(s), Zeitpunkt der Veräußerung und wirtschaftliche Logik des Rechtsgeschäfts, vgl. EuGH, T-415/05, T-416/05 und T-423/05. Im Falle einer Übertragung von Anteilen des Beihilfeempfängers (sog. „share deal“), berührt der Verkauf von Anteilen an einen Dritten nicht die Rückforderungsverpflichtung des Beihilfeempfängers, vgl. EuGH, C-328/99, C-399/00, C-277/00. Hat der Käufer die Unternehmensanteile nachweislich zum Marktpreis erworben, kann er nicht als Nutznießer eines etwaigen Vorteils infolge einer staatlichen Beihilfe angesehen werden, vgl. EuGH, C-277/00.

Betrifft der Rückforderungsbeschluss eine Beihilferegulierung und ist die Europäische Kommission nicht in der Lage, in der Entscheidung alle Unternehmen zu benennen, die rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen erhalten haben, muss die Stelle unverzüglich die von der Entscheidung betroffenen Unternehmen ermitteln (vgl. EuGH, C-280/05), der Europäischen Kommission benennen und die genauen Beihilfebeträge bestimmen, die zurückzufordern sind.

Existiert neben dem eigentlichen Beihilfeempfänger und Rückforderungsschuldner ein Sicherungsgeber für etwaige Beihilferückforderungsansprüche, so ist auch dessen Inanspruchnahme zu prüfen, vgl. aber Einschränkung durch BGH, Urteil vom 6. November 2008 – III ZR 279/07.

3 Rückforderungsbetrag

Der zurückzufordernde Beihilfebetrug umfasst die ausgezahlte Fördersumme sowie die Zinsen, die nach einem von der Europäischen Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden.

Im Falle einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilferegulierung muss die Stelle jede im Rahmen der betreffenden Regelung gewährte Einzelbeihilfe eingehend prüfen.

Hat der Empfänger einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe Steuern auf den erhaltenen Beihilfebetrug entrichtet, so soll die Stelle den entrichteten Steuern Rechnung tragen, indem sie nur den vom Beihilfeempfänger erhaltenen Nettobetrag zurückfordert.

Wenn nicht im Rückforderungsbeschluss anders festgelegt, ist der bei der Rückforderung angewandte Zinssatz ein in der Regel für jedes Kalenderjahr bestimmter effektiver Jahreszins. Die Europäische Kommission veröffentlicht die geltenden und maßgeblichen früheren angewandten Zinssätze im Amtsblatt der Europäischen Union. Außerdem stellt die GD Wettbewerb auf Anfrage der Stelle einen Zinsrechner zur Verfügung.

Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar. Anzuwenden ist der zu dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger das erste Mal zur Verfügung gestellt wurde, geltende Zinssatz. Diesbezüglich legt Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004, wie durch Verordnung (EG) Nr. 271/2008 geändert, fest: „Dieser Zinssatz gilt während des gesamten Zeitraums bis zum Tag der Rückzahlung. Liegt jedoch mehr als ein Jahr zwischen dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zum ersten Mal zur Verfügung gestellt wurde, und dem Tag der Rückzahlung der Beihilfe, so wird der Zinssatz ausgehend von dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Satz jährlich neu berechnet“. Die Zinsen werden gemäß der Zinseszinsformel, mit jährlich anzupassendem Zinssatz laut Kommissions-tabelle, bis zur Rückzahlung der Beihilfe berechnet; für die im Vorjahr aufgelaufenen Zinsen sind in jedem folgenden Jahr Zinsen fällig. Für eine etwaige Restzeit, die weniger als ein Jahr beträgt, werden die Zinsen auf den Tag genau berechnet.

4 Rückforderungsgrundsätze

4.1 Sofortige Wiederherstellung der früheren Lage

Gemäß ständiger Rechtsprechung des EuGH ist durch alle Organe und Gerichte des Mitgliedstaats eine fristgerechte, tatsächliche und vollumfängliche Rückforderung zu gewährleisten. Das nationale Verfahren muss im Ergebnis zur Rückforderung, das heißt zur Wiederherstellung der Marktsituation vor Gewährung der Beihilfe, führen, es dürfen nicht nur Bemühungen unternommen werden, vgl. EuGH, C-415/03. Die Rückforderung wird nach den nationalen Rückforderungsverfahren durchgeführt, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird. Nationale Rückforderungsverfahren, die die sofortige Wiederherstellung der früheren Lage verhindern und dazu führen, dass ein unlauterer Wettbewerbsvorteil aufgrund einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe länger besteht, erfüllen nicht die Voraussetzungen des Unionsrechts, vgl. Artikel 291 Absatz 1 AEUV (Effizienzgebot), und dürfen deshalb nicht angewendet werden, vgl. EuGH, C-232/05.



4.2 Anwendung beschleunigter Verfahren

Die Stelle soll daher beschleunigte Verfahren anwenden (z. B. gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], § 123 VwGO, §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung [ZPO] oder §§ 935, 940 ZPO) und von allen Verwaltungs- und Verfahrenshandlungen Abstand nehmen, die die sofortige Durchführung des Kommissionsbeschlusses behindern könnten. Auch einzelstaatliche Vorschriften, die der sofortigen tatsächlichen Rückforderungsdurchführung entgegenstehen, dürfen nicht angewendet werden, vgl. EuGH, C-232/05.

4.3 Umsetzungsverpflichtung trotz Rechtsmittelverfahren

Unbeschadet einer etwaigen Nichtigkeitsklage oder eines etwaigen Antrags auf Aussetzung der Durchführung des Kommissionsbeschlusses vor den Unionsgerichten muss das Verfahren zur Rückforderung durch die Stelle unverzüglich nach Kenntnisnahme des Kommissionsbeschlusses begonnen werden. Klagen gegen Rückforderungsbeschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung, vgl. Artikel 278 Satz 1 AEUV. Die Durchführung des angefochtenen Kommissionsbeschlusses darf nur von einem Unionsgericht ausgesetzt werden.

Auch Widerspruch und Anfechtungsklage vor nationalen Gerichten gegen die Aufhebung oder die Rückforderung dürfen (z. B. nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO) keine aufschiebende Wirkung haben, vgl. EuGH, C-232/05. Im Fall eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz dürfen nationale Gerichte die Rückforderung nur dann aussetzen, wenn die vom EuGH definierten Bedingungen erfüllt sind (siehe unter Nummer 4.4). Soweit die Rückforderung nicht im Einklang mit diesen Bedingungen ausgesetzt ist, unternimmt die Stelle daher alle erforderlichen rechtlichen Schritte zur Durchsetzung der Rückforderung einschließlich eines Antrags auf Wiederherstellung der sofortigen Vollziehbarkeit, vgl. Artikel 14 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates.

Die Stelle muss ein einzelstaatliches Urteil, das im Widerspruch zu EU-Recht steht, anfechten, vgl. EuGH, C-507/08. Gegebenenfalls hat ein solches nationales Urteil auch keine Rechtskraft, vgl. EuGH, C-119/05.

4.4 Rolle der nationalen Gerichte

Ein Rückforderungsbeschluss der Europäischen Kommission ist gemäß Artikel 288 AEUV für alle Organe des Staates, auch seine Gerichte, verbindlich, vgl. z. B. EuGH, C-527/12 und C-210/09.

Bei der Aussetzung der Durchführung müssen die einzelstaatlichen Gerichte die Voraussetzungen aus der Rechtsprechung des EuGH beachten (vgl. EuGH, C-143/88, C-92/89 und C-465/93), das heißt eine einstweilige Anordnung kann nur erlassen werden:

- wenn das Gericht erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Handlung der Union hat und diese Gültigkeitsfrage, sofern der Gerichtshof mit ihr noch nicht befasst ist, diesem selbst vorlegt;
- wenn die Entscheidung dringlich in dem Sinne ist, dass die einstweilige Anordnung erforderlich ist, um zu vermeiden, dass die sie beantragende Partei einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet;
- wenn das Gericht das Interesse der Union angemessen berücksichtigt; und
- wenn das Gericht bei der Prüfung aller dieser Voraussetzungen die Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union oder des Gerichts der Europäischen Union über die Rechtmäßigkeit des Rechtsakts der Union oder einen Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend gleichartige einstweilige Anordnungen auf Unionsebene beachtet.

Weitere Informationen zu der Rolle der einzelstaatlichen Gerichte enthalten die Randnummer 55 ff. der Bekanntmachung der Kommission „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ (2007/C 272/05) sowie die Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (2009/C 85/01).

4.5 Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Eine durch Verwaltungsakt gewährte unionsrechtswidrige Beihilfe ist aufzuheben und vom Begünstigten nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 48, 49a VwVfG ggf. in Verbindung mit dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes, zurückzufordern (nebst Zinsen).

Gleiches könnte auch für eine durch privaten oder öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährte Beihilfe gelten, wenn eine Partei des Vertrages zurückgetreten ist oder der Vertrag auf andere Weise unwirksam oder nichtig geworden ist: Die Rückforderung könnte auch hier durch einen – für sofort vollziehbar erklärten – Verwaltungsakt durchzusetzen versucht werden, um dem Erfordernis des Artikel 14 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates Genüge zu tun. Ob dies geht, ist allerdings derzeit noch strittig. Dafür sprechen sich aus: OVG Berlin-Brandenburg vom 7. November 2005 – 8 S 93.05 und vom 29. Dezember 2006 – 8 S 42.06 sowie die Europäische Kommission in Randnummer 51 der Bekanntmachung der Kommission „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ (2007/C 272/05) und in EuGH, C-527/12, Randnummer 26 und 55. Dagegen urteilte bislang das OVG Thüringen am 8. Juni 2010 – 3 KO 524/08. Eine höchstrichterliche Entscheidung gibt es noch nicht.

Bei der Anwendung der §§ 48, 49a VwVfG sind folgende abweichende Regelungen des vorrangigen Unionsrechts zu beachten (Effizienzgebot):

- a) Ermessensausübung (§ 48 Absatz 1 VwVfG): Eine Regel zur Ermessensausübung, bei der die nationalen Verwaltungsbehörden geneigt sein könnten, z.B. zum Schutze der einheimischen Wirtschaft das Ermessen nicht im Sinne



einer Rücknahme auszuüben, hat der EuGH im Zuge seiner Rechtsprechung (z. B. EuGH C-24/95, bestätigt durch BVerwGE 106, 328 und BVerfG NJW 2000, 2015) grundsätzlich für irrelevant erklärt (nach dem Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht), das heißt es liegt „Ermessensreduzierung auf Null“ vor.

- b) Vertrauensschutz (§ 48 Absatz 2 VwVfG): Da die Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Europäische Kommission in Artikel 108 AEUV zwingend vorgeschrieben ist, dürfen die von einer Beihilfe begünstigten Unternehmen auf deren Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich nur dann vertrauen, wenn sie unter Einhaltung des in Artikel 108 AEUV vorgesehenen Verfahrens gewährt wurde; einem sorgfältigen Gewerbetreibenden ist es laut EuGH regelmäßig möglich, sich zu vergewissern, dass dieses Verfahren eingehalten wurde. Insbesondere kann der Empfänger einer Beihilfe, die ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission gewährt wurde, so dass sie gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV rechtswidrig ist, zu diesem Zeitpunkt kein berechtigtes Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit ihrer Gewährung haben, vgl. EuGH, C-24/95, C-148/04 und C-39/06, Randnummer 23 ff. Die Beihilfe darf also nur dann ausnahmsweise nicht zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte auf den Bestand der Beihilfe vertraut hat und ein Unionsorgan den Vertrauenstatbestand selbst begründet hat (zur Grenze dieser Ausnahme siehe aber EuGH, C-1/09, Randnummer 45), oder außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer der Begünstigte ausnahmsweise in seinem Vertrauen auf die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe geschützt ist, vgl. EuGH, C-199/06 und C-5/89. Ob es für letztgenannte Alternative ausreicht, dass es z. B. dem Beihilfeempfänger ausnahmsweise „nicht zuzumuten“ gewesen wäre, sich über die Rechtswidrigkeit der Beihilfe in Kenntnis zu setzen, ist – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden (vgl. Dominik Hanf: „Der Vertrauensschutz bei der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte als neuer Prüfstein für das Kooperationsverhältnis zwischen EuGH und BVerfG“, 1999, S. 65/66, Ziffer III Nummer 1.1.) und dürfte im Zweifel eng auszulegen sein.
- c) Jahresfrist (§ 48 Absatz 4 VwVfG): Würde die Frist, die den Empfänger einer Leistung schützen soll, im europarechtlichen Kontext gelten, könnte der Mitgliedstaat durch bloßes Verzögern und Verschleppen des Verfahrens die effektive Umsetzung des Unionsrechts verhindern. Das würde wiederum dem effet utile widersprechen. Der Empfänger einer unionsrechtswidrigen Beihilfe kann sich also nicht auf die Jahresfrist berufen, wenn die Stelle die Subvention im Rahmen des Artikel 15 der VO (EG) Nummer 659/1999 des Rates erst später zurückfordert, vgl. EuGH, C-24/95.
- d) Wegfall der Bereicherung (§ 49a Absatz 2 VwVfG): Der Entreicherungsseinwand ist vor dem Hintergrund des effet utile im Regelfall ausgeschlossen, sonst könnte auf diese Weise der unionsrechtswidrige Zustand fortbestehen. Auch hier führt eine unionsrechtskonforme Auslegung dazu, dass es auf Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis nicht ankommen kann, vgl. EuGH, C-24/95.
- e) Zinsberechnung (§ 49a Absatz 3 VwVfG): Nach dem Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht ist die Zinsregelung des Artikel 14 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates in Verbindung mit Artikel 11 der VO (EG) Nr. 794/2004 der Kommission, zuletzt geändert durch Artikel 1 Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission, zu berücksichtigen.

4.6 Formell rechtswidrige, aber materiell kompatible Beihilfe

Laut EuGH ist Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV dahingehend auszulegen, dass das nationale Gericht nicht verpflichtet ist, die Rückforderung einer unter Verstoß gegen diese Vorschrift gewährten Beihilfe anzuordnen, wenn die Europäische Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat, mit der die genannte Beihilfe gemäß Artikel 107 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird. Nach dem Unionsrecht ist das Gericht aber verpflichtet, dem Beihilfeempfänger aufzugeben, für die Dauer der Rechtswidrigkeit Zinsen zu zahlen, vgl. EuGH, C-199/06.

4.7 Formell rechtswidriger Rückforderungsbescheid der nationalen Stelle

Der EuGH hat entschieden, dass Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 659/1999 dahingehend auszulegen ist, dass diese Bestimmung in Fällen, in denen die Beträge, die der betreffenden Beihilfe entsprechen, bereits zurückgezahlt wurden, der Aufhebung der Bescheide über die Rückforderung der rechtswidrigen staatlichen Beihilfe wegen eines Formfehlers durch den nationalen Richter nicht entgegensteht, wenn die Möglichkeit der Behebung des Formfehlers durch das nationale Recht sichergestellt ist. Die Bestimmung steht jedoch einer erneuten, selbst vorläufigen Auszahlung dieser Beträge an den Beihilfeempfänger entgegen, vgl. EuGH, C-210/09.

4.8 Erneute Gewährung

Eine im Nachhinein von der Europäischen Kommission genehmigte Beihilfe kann, abzüglich der Zinsen für den Zeitraum des Verstoßes gegen Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV, erneut gewährt werden, wenn die erneute Auszahlung der Genehmigung nicht zuwider läuft.

5 Zustellung und Vollstreckung von Rückzahlungsanordnungen

Sobald der Beihilfeempfänger, der zurückzufordernde Betrag und das anwendbare Verfahren bestimmt sind, sind den Empfängern der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe unverzüglich Rückzahlungsanordnungen zuzustellen. Die für die Durchführung der Rückforderung zuständige Stelle muss sicherstellen, dass diese Rückzahlungsanordnungen vollstreckt werden und dass die Rückzahlung binnen der in dem Kommissionsbeschluss gesetzten Frist abgeschlossen wird. Kommt ein Beihilfeempfänger der Rückzahlungsanordnung nicht nach, muss die Stelle alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen treffen, um die sofortige Vollstreckung der Rückzahlungsansprüche zu



erreichen. Sollte dabei die Stelle auf nationale Verfahren stoßen, die die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung nicht ermöglichen, soll die Stelle solche Verfahren nicht anwenden, vgl. EuGH, C-232/05.

6 Rückforderungsfrist

Die Frist für die Durchführung des Rückforderungsbeschlusses beträgt vier Monate nach Inkrafttreten der Entscheidung:

– Zwei Monate nach Inkrafttreten der Entscheidung muss die Stelle die Europäische Kommission über die beabsichtigten oder ergriffenen Maßnahmen informieren. Hierbei sind umfassende Angaben zu folgenden Punkten zu machen: Namen der Empfänger der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen, betroffene Beihilfebeträge (mit Zinsen) und Art des einzelstaatlichen Verfahrens zur Rückforderung. Zudem muss die Stelle nachweisen, dass sie den Empfänger von dessen Pflicht zur Rückerstattung der Beihilfe offiziell in Kenntnis gesetzt hat.

– Nach weiteren zwei Monaten muss der Kommissionsbeschluss durchgeführt sein.

Ist es der Stelle nicht möglich, eine dieser Fristen einzuhalten, so muss sie die Europäische Kommission davon in Kenntnis setzen und eine angemessene Begründung vorlegen. Die Europäische Kommission kann die Frist sodann, gegebenenfalls auch mehrfach, verlängern.

7 Zusammenarbeit während der Rückforderungsumsetzung

Trifft die Stelle bei Durchführung der Rückforderungsentscheidung innerhalb der gesetzten Frist auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Schwierigkeiten oder bemerkt sie Folgen, die von der Europäischen Kommission nicht beabsichtigt sind, so muss sie im Sinne der loyalen Zusammenarbeit (gemäß Artikel 4 Absatz 3 EU-Vertrag) diese Probleme der Europäischen Kommission zur Beurteilung vorlegen und geeignete Änderungen der fraglichen Entscheidung vorschlagen, vgl. EuGH, C-214/07. In einem solchen Fall muss die Stelle mit der Europäischen Kommission zusammenwirken, um diese Schwierigkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Unionsrechts zu überwinden. Ebenso ist die Stelle dazu verpflichtet, der Europäischen Kommission alle Informationen zur Verfügung zu stellen, anhand deren überprüft werden kann, ob das gewählte Mittel eine geeignete Umsetzung der Entscheidung gewährleistet, vgl. EuGH, C-527/12.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission über die mit der Durchführung einer Rückforderungsentscheidung verbundenen technischen und rechtlichen Schwierigkeiten entbindet die Stelle jedoch nicht von ihrer Pflicht, alle rechtlichen Schritte zu unternehmen, um die Beihilfe zurückzufordern und der Europäischen Kommission geeignete Modalitäten der Durchführung der Entscheidung vorzuschlagen.

8 Zahlungsunfähige Beihilfeempfänger

Reicht das Vermögen des Beihilfeempfängers nicht aus, um alle Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, kann die Rückzahlung eines Teilbetrags, die Liquidation des Unternehmens und die Einstellung seiner Betriebstätigkeit sowie der Verkauf dessen Aktiva zu Marktbedingungen als Rückzahlung im Sinne des Kommissionsbeschlusses angesehen werden.

Im Falle der Durchführung von Rückforderungsentscheidungen, die bereits zahlungsunfähige Beihilfeempfänger betreffen, sind die Stellen im Rahmen eines eingeleiteten bzw. zu beantragenden Insolvenzverfahrens gehalten, folgendes unverzüglich sicherzustellen:

a) Rückforderungsansprüchen muss aus Sicht der Europäischen Kommission dieselbe Priorität (Rang) eingeräumt werden wie einzelstaatlichen Ansprüchen vergleichbarer Art. Der Bundesgerichtshof formuliert sogar: „Jede Rückforderung muss als „rechtswidrige Beihilfe“ deklariert und zur Tabelle nach § 38 Insolvenzordnung (InsO) (erstrangig) angemeldet und vom Insolvenzverwalter anerkannt werden. Der Gläubiger (hier: Staat) muss jede Möglichkeit nutzen, wie andere Gläubiger auch, auf die Höhe der Quote Einfluss zu nehmen und somit eine effektive Durchsetzung der Rückforderung zu erreichen. Nur unter dieser Voraussetzung wird die mit der rechtswidrigen Beihilfe verbundene Wettbewerbsverzerrung wirksam beseitigt. Der Vorrang der europarechtlichen Regelungen der Artikel 88 Absatz 2 EGV, Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 EG-VO 659/ 1999 führt zur Nichtanwendung des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO.“, vgl. BGH, Urteil vom 5. Juli 2007 – IX ZR 221/ 05.

b) Die Stelle soll Beschlüsse von Insolvenzverwaltern anfechten, wenn diese:

- sich weigern, Rückforderungsansprüche anzuerkennen
- Ansprüche nicht mit dem richtigen Rang anerkennen
- vor der vollständigen Rückzahlung die Fortführung der Betriebstätigkeit gestatten oder die Fortführung der Betriebstätigkeit über die in der Rückforderungsentscheidung festgelegte Frist hinaus ermöglichen
- die Übertragung von Aktiva unter Marktwert genehmigen
- Absprachen von Gläubigern akzeptieren, die den Rückforderungsanspruch zugunsten anderer nachrangiger Ansprüche reduzieren, vgl. EuGH, C-507/08.

c) Die Stelle darf grundsätzlich auch nicht auf einen Teil ihres Rückforderungsanspruchs verzichten (vgl. aber mögliche enge Ausnahme in Birmstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 2013, Randnummer 131 ff., S. 1311).



9 Unmöglichkeit der Rückforderungsdurchsetzung

Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die es der Stelle absolut unmöglich machen, die Kommissionsentscheidung ordnungsgemäß durchzuführen (vgl. EuGH, C-527/12 und C-214/07), muss die Stelle nachweisen, dass sie sich ernsthaft um die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfe bemüht hat. Sie muss dabei mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten, damit die Schwierigkeiten überwunden werden können. Auf Antrag der Stelle kann die Europäische Kommission ausnahmsweise von der Verpflichtung befreien, eine Rückforderungsentscheidung umzusetzen, vgl. Randnummer 17 ff. der Bekanntmachung der Kommission „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ (2007/C 272/05).

10 Vorläufige Umsetzung der Rückforderungsentscheidung

Die Europäische Kommission kann in begründeten Fällen eine vorläufige Umsetzung der Entscheidung akzeptieren, wenn diese vor den nationalen Gerichten oder den Unionsgerichten angefochten wird (z. B. Einzahlung des vollen Betrags der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe auf ein Sperrkonto). Die Stelle muss sicherstellen, dass das Unternehmen den mit der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe verbundenen Vorteil nicht länger genießt. Die Stelle soll der Europäischen Kommission eine Begründung für solche vorläufigen Maßnahmen sowie eine umfassende Beschreibung dieser Maßnahmen zur Annahme vorlegen.

Nicht zulässig als vorläufige Umsetzung sind z. B. Bankgarantien, Versicherungszertifikate und ähnliches, da der Empfänger hier die Verfügungsgewalt über den Beihilfebetrag behält. Auch verspätete Zahlungen oder Ratenzahlung stellen keine sofortige Rückzahlung dar.

11 Sperrwirkung einer unerledigten Rückforderungsentscheidung

Die Auszahlung einer neuen, mit dem Binnenmarkt vereinbaren Beihilfe an ein Unternehmen ist so lange auszusetzen, bis dieses Unternehmen eine frühere rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer nicht befolgten Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat, vgl. EuG, T-244/93 und T-486/93 (bestätigt durch C-355/95P), T-303/05 (bestätigt durch C-480/09P) und T-115/09 sowie T-116/09.

12 Folgen einer Nichtumsetzung

Kommt die Stelle der Rückforderungsverpflichtung nicht nach und zieht dies ein Verfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland nach sich, das zu Kostenlasten führt, so gilt hinsichtlich der Kostentragung Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundgesetzes (vgl. Urteil BVerfG vom 17. Oktober 2006 – 2 BvG 1/04 und 2 BvG 2/04) in Verbindung mit dem Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz).

Berlin, den 3. Februar 2015

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Kaiser